

wahrnehmen. Die Notwendigkeit, weitere Beweisanträge in der Hauptverhandlung zu stellen, kann sich jedoch aus dem Verlauf der Beweisaufnahme ergeben. Da das Gericht gemäß § 223 Abs. 1 StPO allen Beweisanträgen stattzugeben hat, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein kann, gibt es gegenüber Beweisanträgen im sozialistischen Strafverfahren keinen Verspätungs- oder gar Prozeßverschleppungseinwand¹⁰ ¹¹. Der Verteidiger kann also — ebenso wie die anderen zur Stellung von Beweisanträgen Berechtigten — noch bis zum Beginn der Urteilsverkündung Beweisanträge stellen; auch das zur Verkündung vorbereitete Urteil kann dem nicht entgegenstehen¹¹. Das Gericht muß notfalls nochmals in die Beweisaufnahme eintreten und über den Antrag durch Beschluß, der zu verkünden ist, entscheiden. Auch im Schlußvortrag können — möglicherweise hilfsweise — Beweisanträge gestellt werden.

Gegenstand der Beweisanträge können nur Tatsachenbehauptungen sein, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind oder sein können. Der Beweisantrag muß die behauptete Tatsache bezeichnen und dafür geeignete, erreichbare Beweismittel angeben.

Obwohl der Angeklagte bei einem Beweisantritt keine Beweisführungspflicht und keine Beweislast übernimmt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 StPO), wird der Verteidiger immer die Beweiswirkung eines gescheiterten Entlastungsbeweises, z. B. eines gescheiterten Alibibeweises, zu bedenken haben. Wird ein erhobener Alibibeweis oder ein anderer „Gegenbeweis“ in der Beweisaufnahme sogar widerlegt, dann tritt die Wirkung ein, die die Lüge als Schuldbeweis immer noch im Strafverfahren hat. Dies mag folgendes Beispiel zeigen:

Der Angeklagte war, wie von ihm behauptet, in der Gaststätte und nicht am Tatort, aber — wie ein Zeuge bekundet — nicht bis 22 Uhr, sondern nur bis 21.30 Uhr. Er könnte also noch am Tatort gewesen sein. In Wahrheit verließ er die Gaststätte um 21.30 Uhr und hielt sich dann bei einer Frau auf, die er jedoch nicht bloßstellen will.

Die Lüge des Angeklagten, er sei zur Tatzeit noch in der Gaststätte gewesen, wird zum Schuldbeweis, weil immer noch der Irrglaube herrscht, daß nur der schuldige Angeklagte zur Lüge greife, um sich herauszureden. Gerade der unschuldige Angeklagte kann aber versucht sein, gegen das erdrückende Netz von Scheinbeweisen seine Zuflucht in einer Lüge zu suchen. Gerade in diesen Fällen ergibt sich für den Verteidiger die wichtige Aufgabe, seinen Mandanten vertrauensvoll zu beraten.

Jeder Beweisantrag des Verteidigers erfordert also gründliche, allseitige Überlegungen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Präsomption der Nichtschuld des Angeklagten, und eine sorgfältige Beratung mit dem Angeklagten selbst.

Das Plädoyer des Verteidigers

Im Schlußvortrag hat der Verteidiger die dritte und abschließende Möglichkeit, an der Hauptverhandlung mitzuwirken. Er ist zum Plädoyer immer verpflichtet.

Der Verteidiger plädiert nach dem Staatsanwalt. Vor diesem plädieren der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger. Diese Reihenfolge der Schlußvorträge schreibt § 238 Abs. 1 StPO zwingend vor¹².

¹⁰ Denkbar ist jedoch, daß das Kollegium der Rechtsanwälte gegen einen Verteidiger, der aus Effekthascherei Beweisanträge regelmäßig erst kurz vor der Urteilsverkündung stellt, wegen erheblicher Verletzung der Berufspflichten disziplinarische Maßnahmen ergreift.

¹¹ Vgl. StPO-Lehrkommentar, Anm. 4 zu § 223 (S. 262).

¹² Vgl. StPO-Lehrkommentar, Anm. 2 zu § 238 (S. 277).

Das Plädoyer des Verteidigers muß erkennbar getragen sein von dem Bewußtsein der eigenverantwortlichen, von anderen Prozeßbeteiligten unabhängigen Erfüllung eines — über das Verteidigungsmandat hinausgehenden — Verfassungsauftrags der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die Ausführungen des Verteidigers müssen — gleichviel, ob sie der Anklage beipflichten oder ihr entgegenstehen — zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Aufdeckung und Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat, zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechts- und Staatsbewußtseins beitragen. Sie müssen Wege zur Erziehung und Selbsterziehung des Angeklagten und damit zur Verhütung künftiger Straftaten sichtbar machen¹³.

Zur Vorbereitung des Plädoyers

Vor der Hauptverhandlung erfolgt die Vorbereitung des Plädoyers durch sorgfältige Prüfung der Tatsachenbehauptungen und der rechtlichen Schlußfolgerungen der Anklage sowie des Eröffnungsbeschlusses unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Richtlinien und Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts.

Während der Beweisaufnahme richtet sich die Aufmerksamkeit des Verteidigers auf die sich erkennbar bildende Meinung des Gerichts in der Sache. Diese Meinung wird erkennbar an Fragen und Vorhalten des Vorsitzenden und der beisitzenden Richter, aber auch an der Reaktion des Gerichts auf Ausführungen des Sachverständigen, des Kollektivvertreters, der Zeugen und schließlich auch an der Reaktion auf Fragen des Staatsanwalts, des Angeklagten und des Verteidigers.

Nach Abschluß der Beweisaufnahme konzentriert sich die Aufmerksamkeit des Verteidigers auf die Schlußausführungen des Staatsanwalts sowie des gesellschaftlichen Anklägers in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und auf die Argumente, denen der Verteidiger nicht beipflichtet. In der Mehrzahl der Fälle wird er sich vor allem den Ausführungen des Staatsanwalts zu Strafart und Strafmaß zuwenden.

Aus dem Plädoyer des Staatsanwalts muß der Verteidiger die Übereinstimmung mit seiner eigenen Schlußscheidung ebenso zuverlässig registrieren wie die unterschiedlichen Auffassungen. In seiner gedanklichen Vorbereitung muß er vor allem die Nahtstelle zwischen Anklage und Verteidigung erkennen.

Zum Inhalt des Plädoyers

Es gibt keine allgemeine, unabänderliche oder zwingende Gliederung des Inhalts der Plädoyers. Jedoch kann man im Regelfall etwa folgenden Aufbau zugrunde legen:

Die Einleitung des Plädoyers soll — je nach dem Gewicht der Sache — zur Hauptsache hinführen; sie dient also keineswegs einem Zeitgewinn zum Ordnen der Gedanken. Sie muß folglich sachbezogen und knapp sein, in Ton und Sprache zurückhaltend.

Danach folgt die Schilderung dessen, was geschehen ist, wie es geschah, wann, wo und warum es geschah. Auch diese Sachverhaltsdarstellung kann kurz und bündig sein, wobei die dem Angeklagten günstigen Tatumstände hervorzuheben sind, ohne die Wahrheit zu mißachten. Alle Umstände, die für die rechtlichen Schlußfolgerungen des Verteidigers keine Bedeutung haben, sind überflüssig, manchmal sogar schädlich, vor allem, wenn damit offene Türen eingerannt werden.

Zum Inhalt des Plädoyers gehört auch die kritische Würdigung aller Beweise. Dabei sind die zweifelsfrei festgestellten von den zweifelhaft gebliebenen Umständen

¹³ Die folgenden Bemerkungen sind nur summarischer Natur. Näheres bei Pein, „Gedanken zum Plädoyer des Verteidigers“, NJ 1963 S. 302 ff.